

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lohmen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 27.06.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lohmen vom 08.09.2009, zuletzt geändert am 29.06.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Ausschüsse“ Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:

- Koordinierung der Arbeit der anderen Ausschüsse
- Organisationsfragen
- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über eine Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern der Gemeinde Lohmen.

Der Ausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 250.000,- € und Baunebenleistungen nach VOL/A innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 50.000,- € sowie über freiberufliche Ingenieur- und Architektenleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 50.000,- €.

Der Bürgermeister informiert über die Vergabe in der folgenden Gemeindevertreterversammlung.

Der Ausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 KV M-V von 100,- € bis 1.000,- €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, den 01.07.2016

Dikau
Bürgermeister